

VERORDNUNG

über die Erhebung von Abfallgebühren in der Gemeinde Aldrans

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans hat mit Beschluss vom 12.01.2009 aufgrund des § 1 Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1 Festsetzung der Abfallgebühren

Die Gemeinde hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Gebühren ein. Die Abfallgebühren werden als Grundgebühr und als weitere Gebühr eingehoben.

§ 2 Abfallgebühren für Restmüll

(1) Die Abfallgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und der weiteren Gebühr und beinhalten jeweils die gesetzlichen Umsatzsteuer.

- a) Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für
- die Erhaltung und Betrieb des Recyclinghofes
 - die Erhaltung und Betrieb der Kompostieranlage „Hasenheide“
 - die Abfallberatung
 - die Beitragsleistung an den Abfallbeseitigungsverband

<i>Einpersonenhaushalt</i>	EUR 29,40
<i>Zweipersonenhaushalt</i>	EUR 53,55
<i>Dreipersonenhaushalt</i>	EUR 63,00
<i>Vier- und Mehrpersonenhaushalt</i>	EUR 77,70
<i>Fremdenheim</i>	EUR 29,40
<i>Ferienwohnung</i>	EUR 14,70
<i>Privatzimmerverm. bis 5 Betten</i>	EUR 11,55
<i>Privatzimmerverm. bis 10 Betten</i>	EUR 14,70
<i>Gastgewerbe ohne Zimmervermietung</i>	EUR 96,60
<i>Gastgewerbebetriebe bis 30 Betten</i>	EUR 96,60
<i>Gastgewerbebetriebe über 30 Betten</i>	EUR 289,80
<i>Gewerbebetrieb mit Ladengeschäft</i>	EUR 193,20
<i>Betriebe, bei denen über den Haushalt hinaus 1 Müllsack / Woche anfällt</i>	EUR 29,40

- b) Die weitere Gebühr beinhaltet die Kosten für die Bereitstellung der Müllsäcke sowie die Entsorgung der Müllbehälter.

Einpersonenhaushalt	EUR 18,00 beinhaltet 15 Säcke
Zweipersonenhaushalt	EUR 24,00 beinhaltet 20 Säcke
Dreipersonenhaushalt	EUR 24,00 beinhaltet 20 Säcke
Vier- und Mehrpersonenhaushalt	EUR 36,00 beinhaltet 30 Säcke
Fremdenheim	EUR 48,00 beinhaltet 40 Säcke
Ferienwohnung	EUR 18,00 beinhaltet 15 Säcke
Privatzimmerverm. bis 5 Betten	EUR 6,00 beinhaltet 5 Säcke
Privatzimmerverm. bis 10 Betten	EUR 24,00 beinhaltet 20 Säcke
Gastgewerbe ohne Zimmervermietung	EUR 168,00 beinhaltet 140 Säcke
Gastgewerbebetriebe bis 30 Betten	EUR 168,00 beinhaltet 140 Säcke
Gastgewerbebetriebe über 30 Betten	EUR 504,00 beinhaltet 420 Säcke
Gewerbebetrieb mit Ladengeschäft	EUR 336,00 beinhaltet 280 Säcke
Betriebe, bei denen über den Haushalt hinaus 1 Müllsack / Woche anfällt	EUR 48,00 beinhaltet 40 Säcke

§ 3 Abfallgebühren für Biomüll:

Die Kosten für die benötigten Säcke betragen:

10 l - Sack	EUR 0,30 je Sack incl. MWSt.
15 l - Sack	EUR 0,45 je Sack incl. MWSt.
80 l - Sack	EUR 1,20 je Sack incl. MWSt.

§ 4 Gebührenpflicht

Zur Ermittlung der gebührenpflichtigen Haushalte werden zum Stichtag – 30. Juni – die Daten des Zentralen Melderegisters herangezogen wobei es hinsichtlich der Haupt- bzw. weiteren Wohnsitze keine Unterscheidung gibt.

§ 5 Gebührenschuldner

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Als Stichtag für die Ermittlung der bestehenden Haushalts- und Betriebsgröße gilt der 30. Juni des laufenden Jahres. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschreibungen unberücksichtigt, es sein denn, es wird ein neuer Haushalt oder neuer Betriebsstandort begründet oder ein bestehender Haushalt oder ein Betriebsstandort aufgelassen. In diesem Fall ist die nach vollen Monaten zu berechnende Grundgebühr zu entrichten.

3. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
4. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6 Vorschreibung der Gebühren

Die Gebühren sind bescheidmäßig im 3. Quartal vorzuschreiben und beinhalten die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer

§ 7 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Abfallgebührenordnungen außer Kraft.

Aldrans, am 12.01.2009



Der Bürgermeister:

(Adolf Donnermiller)

An der Amtstafel angeschlagen
vom 13.01.2009 bis 27.01.2009

Stellungnahmen zu diesem Beschluss können bis 27.01.2009 im Gemeindeamt Aldrans eingebracht werden.

Mit Schreiben vom 16.2.2009 – Zahl: Ib-6416/5-2009 zur Kenntnis genommen